

In der vergangenen Woche wurde von einem Streit zwischen dem Finanzminister und dem Wirtschaftsminister im Rahmen der Erstellung des Jahreswirtschaftsberichts berichtet. Im Kern geht es darum, ob die derzeitige finanzielle Lage Raum lässt für Steuersenkungen. Nun ist das Thema Steuersenkungen nicht gerade ein politischer Selbstläufer. Das neue Spitzenduo der SPD hält überhaupt nichts von Steuersenkungen. Daher verwundert umso mehr, dass sogar der Finanzexperte der Linken im Bundestag die Schlussfolgerung zieht: „Die Spitzensteuersätze sollten erst ab einem zu versteuernden Monatseinkommen von 7 000 Euro greifen.“ Der Grund hierfür ist die gestiegene Anzahl der Steuerpflichtigen, die im vergangenen Jahr den Spitzensteuersatz von 42% zahlen mussten. Wie der Antwort auf seine Anfrage an die Bundesregierung zu entnehmen ist, waren dies 2019 mehr als 3 000 000 Steuerpflichtige, während es 2017 erst 2 700 000 Steuerpflichtige waren. Die Anzahl der Spitzenverdiener hat sich daher sehr gesteigert. Der Spitzensteuersatz von 42% greift ab einem zu versteuernden Einkommen von 57 052 Euro bei Ledigen und von 114 104 Euro bei Verheirateten. Zwar wurden die Steuersätze Anfang dieses Jahrtausends reduziert, gleichzeitig aber der Tarifverlauf zwischen dem Grundfreibetrag und dem Beginn des Spitzensteuersatzes stark gesteigert. Unabhängig von nominalen Steuersätzen und Tarifverläufen, die in der politischen Diskussion kaum vermittelbar sind, zeigt ein Vergleich zwischen Jahresbruttogehalt, d.h. vor Abzug von steuerlichen Aufwendungen, und Verhältnis zum Spitzensteuersatz eine bemerkenswerte Entwicklung: Das durchschnittliche Bruttogehalt von 3 000 Euro im Jahr 1960 stieg auf 35 000 Euro im Jahr 2017. Das Verhältnis zwischen dem Einsetzen des Spitzensteuersatzes und dem durchschnittlichen Arbeitslohn ging vom 18-Fachen 1960 auf das 1,6-Fache 2017 zurück. Es bleibt spannend abzuwarten, wie sich Finanzministerium und Wirtschaftsministerium verständigen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags, soweit er nicht auf gewerbliche Einkünfte entfällt, ohne Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG zu ermitteln ist.

BFH, Urteil vom 14.11.2018 – II R 62/15
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-213-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Aufnahme eines durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Einspruchsverfahrens

1. Einspruchsverfahren werden in entsprechender Anwendung des § 240 ZPO durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einspruchsführers unterbrochen.

2. Die Regelungen über die Aufnahme eines Aktivprozesses gemäß § 85 InsO sind bezüglich der Aufnahme des Einspruchsverfahrens durch das FA nicht analog anwendbar.

3. Mangels gesetzlicher Regelung in der AO kann das FA ein Einspruchsverfahren, wenn die mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzte Steuer bereits vor der Insolvenzeröffnung gezahlt wurde, erst nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens fortsetzen.

BFH, Urteil vom 30.7.2019 – VIII R 21/16
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-213-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vorsteuerabzug aus Rechtsanwaltskosten zur Prüfung von Haftungsansprüchen in der Insolvenz

1. Im Rahmen der Abwicklung des insolventen Unternehmens anfallende Kosten zur Prüfung

der Frage, ob ein Anspruch nach § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB besteht, gehören grundsätzlich zu den Allgemerkosten der früheren unternehmerischen Tätigkeit.

2. Das Recht auf Vorsteuerabzug steht der Insolvenzmasse (nur) dann zu, wenn der Insolvenzverwalter die Masse wirksam verpflichtet hat.

BFH, Urteil vom 18.9.2019 – XI R 19/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-213-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vertretungspflicht vor dem BFH

NV: Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss von dem Prozessbevollmächtigten selbst stammen und erkennen lassen, dass der Prozessbevollmächtigte sich mit dem Streitstoff befasst, ihn insbesondere gesichtet, geprüft und rechtlich durchgearbeitet hat.

BFH, Beschluss vom 28.11.2019 – II B 49/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-213-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Hessisches FG: Besteuerungszeitpunkt für die Erbschaftsteuer bei zeitlich erst späterer Annahmeerklärung der Erbschaft im Ausland

Mit dem Tod des Erblassers entsteht bei allen Erwerben von Todes wegen die Steuerschuld. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Erblasser ein In- oder Ausländer war, im In- oder Ausland verstorben ist oder ob in- oder ausländisches Recht für die Erbfolge und die Regelungen des Nachlasses zur Anwendung kommen.

Die Entstehung der Steuerschuld setzt nicht voraus, dass der Steuerschuldner bereits Verfügungsmacht über den Nachlass erlangt hat oder

in der Lage ist, sofort über den Gegenstand zu verfügen.

Hessisches FG, Urteil vom 22.8.2019

– 10 K 1539/17
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-213-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Münster: Verfassungsmäßigkeit der zeitlichen Anwendung der Fünftelregelung gem. § 34 EStG auf einen in 2000 entstandenen Veräußerungsgewinn aus Kündigung einer Unterbeteiligung, wenn diese vor Gesetzesinbringung und -verkündung erfolgt war, aber erst nachher wirksam wurde?

1. Der Veräußerungsgewinn im Streitjahr 2000 infolge des Ausscheidens aus der atypischen Unterbeteiligungsgesellschaft ist nach der sog. Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG in der im Streitjahr 2000 geltenden Fassung und nicht mit dem halben Steuersatz zu versteuern.

2. Eine unzulässige verfassungsrechtliche Rückwirkung entfaltet die im Streitjahr 2000 geltende Fassung des § 34 EStG nicht.

3. Der Kläger genießt keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass im Zeitpunkt der Entstehung seines Anspruchs auf Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens noch der sog. halbe Steuersatz (§ 34 Abs. 1 EStG in der bis 1998 geltenden Fassung) gelten würde.

4. Eine Vorlage des § 34 Abs. 1 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung an das BVerfG kommt daher nicht in Betracht.

FG Münster, Urteil vom 18.12.2019 – 1 K 2665/17 E
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-213-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)